

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 11

Buchbesprechung: Erinnerungen an die Zeit des Übergangs [Wolfgang Friedrich von Mülinen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Richter gemachten Wahrnehmungen statt. Die bürgerliche Strafprozessordnung gilt bei Gewährung der Rechtsmittel fortan als Vorbild, also Zulassung der Beschwerde, Berufung der Revision, sogar zum Teile in erweiterterem Umfange als im bürgerlichen Verfahren, nebst Einrichtung eines vollständigen Instanzenzuges. Sehr wichtig ist in Zukunft die endgültige Entscheidung über Thatfrage und Strafe, ferner die uneingeschränkte Selbständigkeit der erkennenden Gerichte. Die Bestätigungsordre ist im Frieden kein die Rechtskraft des Urteils selbst berührender Rechtsakt, sondern nur eine auf dem Gnadenrechte beruhende Weisung zur Strafvollstreckung. Ein einheitliches Rechtsverfahren für das ganze deutsche Heer und die Marine, mit dem Reichsmilitärgericht als gemeinsame Spitze desselben; durch dasselbe soll die übereinstimmende Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze gesichert werden und damit das Gefühl der Einigkeit und Zusammengehörigkeit in allen Teilen des Heeres gefestigt werden.

In der Fassung, wie die Vorlage jetzt dem Reichstage vorgelegt worden ist, wird auf eine Annahme derselben kaum zu rechnen sein, es muss an derselben noch mancherlei gefeilt und gebessert werden, um sie wirklich das werden zu lassen, was sie sein soll — ein Fortschritt in der Militärrechtspflege. Namentlich einige dunkle Punkte der Vorlage bedürfen sehr der Aufklärung; speziell in das Auge fallend ist Folgendes: § 269 sagt klar und deutlich „Die Hauptverhandlung erfolgt öffentlich,“ daran, sollte man meiden, sei nichts zu deuten, nein, da wäre man in einem gewaltigen Irrtume, denn die folgenden Paragraphen annullieren eigentlich völlig den vorher angezogenen. § 270 sagt nämlich: „Die Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben durch Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn für eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung der Sittlichkeit die Besorgnis vorliegt.“ § 270 b sagt weiter: „Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der Disziplin zu erfolgen hat, befiehlt der Kaiser.“ Über diese Paragraphen wird unfehlbar viel hin und her geredet und gestritten werden; hoffen wir, dass an ihnen nicht die Annahme des Entwurfes scheitern möge. Der Entwurf hat, trotz noch anhaftender Mängel, doch unleugbar im grossen und ganzen sehr gewichtige Fortschritte zu verzeichnen, vor allen Dingen in der Ständigkeit der Gerichte, dem geordneten mündlichen Verfahren, der Einführung ordentlicher Rechtsmittel, ferner besonders das Mittel der Berufung und

Revision, der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens und der Strafvollstreckung. Das sind Fortschritte so bedeutender Art, namentlich gegen die bisherige preussische Militärstrafprozessordnung, dass dagegen die dem Entwurfe noch anhaftenden mancherlei Mängel in den Hintergrund treten. Wird es dem Reichstage gelingen, den vorher citierten Paragraphen bezüglich Ausschluss der Öffentlichkeit, eine genauere, klarere Fassung zu geben, so ist es nur dringend im Interesse des Heeres und des Volkes zu wünschen, dass dieses Gesetz, an dem nun schon beinahe 20 Jahre herumgefeilt wird und für dessen Annahme der jetzige Reichskanzler sich gewissermassen verbürgt hat, auch wirklich endlich unter Dach und Fach kommt. Zum Schlusse wird noch Erwähnung gethan der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Die Militärstrafgerichtsordnung stellt sich in diesem Punkte in volle Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuch, welches ja, wie bekannt, am 1. Januar 1900 in Kraft treten soll. Der hierauf auf die Entschädigung Bezug habende Zusatz ist bis jetzt allerdings auch nur Entwurf für das bürgerliche Strafverfahren, wird aber noch in dieser Session des Reichstages ohne Zweifel durch Annahme zum Gesetz erhoben werden. Es haftet aber auch der Einführung des Entwurfes als Gesetz etwas von der Kantönlivirtschaft, wie man in der Schweiz so treffend sagt, — der Kleinstaaterei — an, denn es wird bestimmt, dass das Gesetz in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, in Würtemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 25. November 1870 geregelt und eingeführt wird; ferner dass die Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz — einer Art Reichsmilitärgericht in Berlin — mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns besonders geregelt wird. Jedenfalls ist mit definitiver Einführung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzes, gleichen Rechtsgebräuchen für das ganze Reich, sowie einer gleichen Militärstrafgesetz- und Gerichtsordnung ein grosser erfreulicher Schritt zum Ausbau des Reiches gethan, woran sich alle Freunde Deutschlands im In- und Auslande freuen werden.

v. S.

Erinnerungen an die Zeit des Überganges. Aus Familienpapieren zusammengestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Bern 1898, Verlag von Schmid & Francke. Preis Fr. 1.60.

Hundert Jahre nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft führt uns der Verfasser mit Hilfe alter vergilbter Familienpapiere einige Bilder aus der düstern Zeit, die einige seiner Vorfahren mit erlebt haben, vor.

Den ersten Abschnitt bilden die Aufzeichnungen des Schultheissen Albrecht von Mülinen (geboren 1732, gestorben 1807). Sie behandeln kurz die Eindrücke nach dem Falle Berns und die am 10. April erfolgte Abführung des Schultheissen und einiger Mitglieder der früheren Regierung als Geiseln nach Hüningen und später nach Strassburg. Beigegeben ist eine Reiserechnung und ein Verzeichnis der nicht unbedeutenden Contributionen (die grossenteils von der Familie in Silbergeschirr entrichtet wurden) beigelegt.

Es folgen als zweiter Abschnitt die Aufzeichnungen des Herrn Niklaus Friedrich von Mülinen. Dieser war Mitglied des grossen Rates. Mit frohem Mut hatte er den Befehl erhalten, sich mit seiner Grenadierkompanie zur Armee zu begeben. In der einfachen Erzählung erhalten wir von ihm wertvolle Aufschlüsse über die Armee, die politischen Strömungen, viele wichtige Persönlichkeiten und besonders die Ereignisse in der Zeit der Katastrophe.

Am 4. März wurde Hauptmann von Mülinen mit seiner Kompagnie zur Besetzung des Postens bei Laupen abgeordnet. Später kam noch ein Bataillon Emmentaler und eine Dragoner-Kompanie als Verstärkung an. Von den Offizieren erhielt von Mülinen die Nachricht von der durch die untern Bürgerklassen zu Bern und durch die revolutionierten Landesausschüsse erzwungene Auflösung der alten Regierung und die Ernennung einer provisorischen; die Ermordung der Obersten Stettler und Rihyner durch ihre Truppen, in Folge des angeordneten Rückzuges, und endlich das unsinnige Dekret, welches die Mannschaft aller Bataillone ermächtigte, sich selbst neue Offiziere zu wählen; von welchem aber glücklicherweise im Drange der rasch folgenden Ereignisse bei vielen Bataillonen kein Gebrauch gemacht wurde.

In dem unwichtigen Gefecht, welches in der Nacht vom 4. auf den 5. März bei Laupen geliefert wurde, waren nicht alle Erscheinungen erbaulich, doch haben sich einige Offiziere, deren Namen genannt werden, ausgezeichnet. Im Laufe des Vormittages erhielt die Kompagnie Mälinens den Befehl nach Gümminen zu marschieren. „In unserm Lager oberhalb Gümminen fanden wir die unbegreiflichste Verwirrung. Niemand wagte mehr zu befehlen, niemand konnte, niemand wollte gehorchen. Die Schreckensworte Landesverräter, Landesveräufer waren fast in jedem Munde; Berner Offiziere wurden rechts und links um uns her beschimpft und bedroht; um die Mittagsstunde hörten wir gegen Neuenegg zu Gewehrfeuer, welches nach und nach sehr lebhaft wurde.

„Hier hatten wir nur Verwirrung, keinen Feind in der Nähe; ich besprach mich mit meinen

Ober- und Unteroffizieren, und that ihnen den Vorschlag, unsren Waffenbrüdern bei Neuenegg zu Hilfe zu eilen. Der Antrag fand Beifall, auch die gemeinen Soldaten waren dazu willig; unser Chef, der aber mit den drei andern Hauptleuten des Bataillons unserm Beispiele nicht folgen wollte, gab mir die Erlaubnis zum Abmarsch. Mein Freund, Hauptmann Rudolf Gatschet, mit seinen oberländischen Scharfschützen, gesellte sich zu uns, und etwa zwanzig Berner Offiziere von andern Bataillons, deren Truppen sich aufgelöst hatten, schlossen sich an uns, lieber wünschend durch eine feindliche Kugel als durch das meuchlerische Schwert ihrer eigenen wahnsinnigen Soldaten zu sterben.

„Kurz nach unserm Abmarsch wurden die Obersten von Crousaz und von Goumoëns bei Allenlüften ermordet.

„Ohne auf die gebaute Strasse zu achten, marschierten wir gerade der Gegend zu, aus welcher die immer lebhafter werdenden Schüsse uns entgegenhallten. Ein Strahl der Hoffnung fiel in unsere Herzen. Wir hörten immer deutlicher das Feuer sich von Bern entfernen und gegen Freiburg fortrücken, unsere Freude war unbeschreiblich. Unser kleines Korps war bei 300 Mann stark, die Offiziere verabredeten sich, mit demselben bei Nesslern durch die Sense zu waten und den Feind als Tirailleurs in der Flanke anzugreifen.

„Als wir einen walddichten Hügel erreicht hatten, von welchem obenher Nesslern sich der Boden gegen die Sense heruntersetzt, hörte auf einmal zu unserer grossen Verwunderung das Feuer bei Neuenegg auf. Ich sandte ein Detachement unserer Leute mit einem Offizier nach bestimmtem Bericht der dortigen Ereignisse. Wir lagerten uns im Walde, harrten daselbst eine lange bange Stunde, da kam die zermalmende Nachricht: General von Erlach sei im Grauholz gänzlich geschlagen worden; die Franzosen seien zu Bern eingezogen; die provisorische Regierung habe befohlen, überall die Waffen niederzulegen; unsere siegreiche Armee bei Neuenegg sei in schrecklicher Verzweiflung auseinander gegangen.

„Wir erfuhren ferner: einstimmig wünschte man sich in die Gebirge des Oberlandes zurückzuziehen, um die dortige Gegend in Verbindung mit den Waldstätten und Wallisern entweder ganz vom Joch zu retten oder doch eine vorteilhafte Kapitulation zu erfechten, allein über das Wie? konnte man sich nie einigen.“

In Wirklichkeit lief, wie wir erfahren, alles in grössern oder kleinern Trüpplein auseinander, viele fielen den Franzosen in die Hände und wurden ausgeplündert. Andere erreichten mit vielen Schwierigkeiten Thun. Unterwegs erfuhren sie die Ermordung des Generals von Erlach, der

sich eben über Wichtschach ins Oberland retirieren und daselbst die Überbleibsel der Armee sammeln wollte. Auch andere Offiziere wurden von den betrunkenen Landstürmern fürchterlich misshandelt.

Mit vielen Gefahren entkamen der Erzähler und einige seiner Freunde den tobenden Soldaten und Bauern. Endlich in Scherzingen fanden sie ein Schiff. Dieses wurde vom Ufer aus mit Schüssen begleitet, da man Berner Offiziere auf demselben vermutete. In Oberhofen bot sich neuerdings das ekelhafte Bild geplündelter Weinkeller und eines rasenden Getümmels dar. Bei einbrechender Nacht erfolgte die Ankunft in Neuhaus. Zum Widerstand fand der Erzähler keine Neigung, dagegen umso mehr zur Unterwerfung.

Aus Voraussicht hatte Hauptmann von Mülinen seine Familie ins Oberland vorausgeschickt. In der gemieteten Wohnung verweigerte man ihr in der Folge die Unterkunft. In einem Gasthof fand die Frau mit den fünf Kindern endlich ein Zimmer. Auf die Nachricht von der Niederlage im Grauholz wurde von der Bevölkerung das Gasthaus geplündert, die Keller wurden geleert, besoffene Bauern drangen mit den blanken Säbeln in das Zimmer der zitternden Familie und suchten überall Berner Offiziere um sie ihrem Zorn zu opfern. Mit der Familie vereint gelang es später dem Hauptmann endlich in Brienz, wo er persönlich bekannt war, eine sichere Zuflucht zu finden. Einige Tage nachher kehrte er nach Bern zurück. Sein Bericht gibt eine getreue Schilderung der masslosen unsinnigen Ausschreitungen der betrunkenen Bauern und Soldaten. Die Bête humaine zeigt sich in ihrer ganzen Wildheit und Gemeinheit. S. 113 wird berichtet, dass die Gemahlin des Generals von Erlach mit Mühe dem Schicksal ihres Gemahles entgangen sei, welches das wahnsinnige Volk ihr zugesetzt hatte. Umsonst suchte sie Zuflucht in Unterwalden. Oberhalb Brienz wurde sie von rasendem Gesindel misshandelt und bis auf die Schuhe ihrer Kinder ausgeplündert.

Eine Anzahl einzelner Episoden und was die Berner von den neuen Machthabern an Demütigung und Plünderungen zu erdulden hatten, müssen wir übergehen. Am Schlusse finden wir wieder ein Verzeichnis von in die Contribution abgegebenem Silbergeschirr und ein Zeugnis, welches die Kompagnie ihrem Hauptmann in Oberhofen am 9. März 1798 ausgestellt hat.

Der dritte Abschnitt führt die Aufschrift „Flucht ins Oberland“. Erzählerin dieser traurigen Erlebnisse ist die Urgrossmutter des Verfassers, Frau Margareta von Grafenried, Gemahlin des Oberst Franz von Grafenried; die Erzählung ist in französischer Sprache abgefasst

Wir erfahren, dass die Damen (die genannte und ihre Mutter) am 1. März von Bern abreisten. Bald nachdem ihnen von den unheilvollen Vorgängen Kunde zugekommen war, empfahl man ihnen von befreundeter Seite die Abreise von Interlaken mit dem Schiff nach Brienz zu beschleunigen, aber schon versuchte ein Haufe Wahnsinniger die Abreise zu verhindern; endlich wurde diese auf das Zureden einiger Vernünftiger gestattet. In Brienz aber wurden sie neuerdings von Landstürmern angehalten. Mit Geld gelang es diese zu beschwichtigen. Später lief ihnen wieder ein Haufe nach und nahm den Damen den Wagen und das Gepäck weg. Mit schrecklichen Drohungen wurde ihnen das Geld abverlangt. Ganz unerhört sind die Leiden und Gefahren, denen die Flüchtlinge von wahnlosen betörten Leuten und verleugnet von Freunden und Bekannten ausgesetzt waren. Zu Fuss kamen sie den folgenden Tag mit ihren Kindern nach Sarnen. Als sie die Reise nach Alpnacht fortsetzten, erreichte sie ein nachgesandter Bote mit tröstlicher Botschaft. Er brachte ihnen einen Reise-Pass zur Rückkehr nach Bern, versicherte, dass das Volk beruhigt sei und sein sinnloses Wüten bedauere, dass ihnen das Gepäck und alles wieder zurückgestellt werde u. s. w.

Das kleine Büchlein enthält einen wertvollen Beitrag zu der Geschichte einer unheilvollen Zeit. Wir wünschen demselben eine möglichst grosse Verbreitung. Jetzt wo ein Jahrhundert seit der Katastrophe verflossen und der Jahrestag in allen Zeitungen in Erinnerung gebracht wird, sind die Gemüther empfänglicher für die traurigen Erfahrungen der Märztage des Jahres 1798. Die Geschichte ist aber jederzeit die beste Lehrmeisterin für die Zukunft gewesen. Traurig wäre es, wenn es nicht der Fall sein sollte. Johannes von Müller sagt in seiner allgemeinen Weltgeschichte: „Ein Volk, welchem alles nur ein Schauspiel und nichts eine Lehre ist, ist des Blutes des Edlen nicht wert.“

Eidgenossenschaft.

— (Personalangelegenheiten.) Es werden ernannt: zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 6 Herr Major Julius Meyer in Zürich, z. Z. Kommandant des Bataillons 65; zum Adjutanten des Bataillons 47 Herr Hauptmann Spichtig, Louis, in Stans, bisher Bataillon 47 IV.

— (Pferdeankauf.) Im Auftrage des Bundesrates hat sich eine Fachkommission unter Leitung von Oberst Vigier nach England begeben zum Ankauf einer Anzahl von Zuchthengsten mittelschweren Schlages (Arbeitspferde), wie solche von schweizerischen landwirtschaftlichen Kreisen gewünscht werden.

— (Eine Bekanntmachung der Eidg. Pferderegleinstalt) als Centralleitung der eidg. Pferdestellung sagt: Diejenigen Pferdebesitzer, Lieferanten, landwirtschaftlichen Vereine und Korporationen, welche gedenken, für die